Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 24. März.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Kaiser Wilhelms Bedeutung für das deutsche Heer. — Ueber Generalstab und Generalstabsdienst. (Forts.) H. Bircher: Handbuch der Kriegsheilkunde für die schweiz. Sanitätsoffiziere. (Schluss.) — Meyer's Handlexikon des allgemeinen Wissens. — Eidgenossenschaft: Behandlung des Gesetzes über Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere m Ständerath. Herabsetzung des Verkaufspreises der Infanterie-Munition. Konflikt zwischen dem eidg. Militärdepartement und der Freiburger Regierung. Luzern: Offiziers-Etat des Kantons für 1888. Offiziersgesellschaft 1886/87. Baselland: Offiziersgesellschaft von Liestal. Aargau: Kantonale Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Anklage wegen einer seltsamen Urkundenfälschung. Frankreich: Dauer der Dienstzeit. Rehabilitirung eines Generals. Enthebung des Generals Boulanger vom Kommando.

Kaiser Wilhelms Bedeutung für das deutsche Heer.

Der Hintritt eines Fürsten und Kriegsherren, dessen militärische Thätigkeit, sei es im Kriege. sei es im Frieden, so gewaltig und epochemachend gewesen ist, dass sie den Heeren fast aller Nationen des Kontinents die Bahnen wies, in welchen dieselben zu wandeln und fortzuschreiten haben, möge als Veranlassung dienen auch ausserhalb seines eigenen Landes einen kurzen Rückblick auf seine Bedeutung für die Wehrkraft seines Reiches zu werfen, welches augenblicklich an der Spitze der Militärmächte steht.

An historisch Ueberliefertes anknüpfend, war es Kaiser Wilhelm, welcher, auf den Prinzipien Scharnhorsts von der allgemeinen Wehrpflicht fussend, bereits im Jahre 1849 auf eine unerlässliche Reorganisation der Streitkräfte der jetzigen Vormacht des deutschen Reiches. Preussens, in einer Denkschrift hinwies, in welcher er die Schäden aufdeckte, welche eine den Erschütterungen zu Anfang des Jahrhunderts folgende lange Friedensepoche Preussens und Deutschlands Wehrkraft zugefügt hatte, und wie dieselben im Interesse der Behauptung ihrer politischen Stellung und der kriegerischen Erziehung der Nation zu beseitigen seien. Die, als er zur Regierung gelangt war, von ihm durchgeführte Reorganisation des Heerwesens ist sein eigenstes Werk, und wurde damit von ihm die Bahn betreten, welche ihn zum ersten militärischen Organisator dieses Jahrhunderts machte. Hierin liegt der Schwerpunkt seiner kriegerischen Bedeutung. Nicht ein Schlachtenlenker wie Napoleon I. und Friedrich der Grosse war Kaiser Wilhelm, nicht entwarf er Pläne für Feldzüge

und Operationen wie Napoleon, Friedrich oder Moltke, wenn schon er auch in dieser Beziehung ein treffendes Urtheil besass, aber als Organisator für den Krieg steht er unerreicht da.

Er war es ferner, der die Neubewaffnung der Hauptwaffe des Heeres, der Infanterie, mit dem Hinterladungsgewehr in ihren verschiedenen Phasen, vom Zündnadelgewehr bis zum kleinkalibrigen Repetirgewehr zur Einführung resp. prinzipiellen Annahme brachte. Seine Ansicht speziell war es, welche für die Verwerfung des Vorderladers und die Einführung des Hinterladers mit dem Zündnadelgewehr, gegenüber der Meinung zahlreicher Fachleute ausschlaggebend war, und er setzte seinen ganzen Einfluss für die Einführung einer Waffe ein, welche nach seiner Ueberzeugung für die Taktik von höchster Bedeutung werden musste.

Harte Kämpfe blieben dem damaligen Prinzen von Preussen und späteren König Wilhelm vor der Durchführung der Reorganisation und der Einführung des Hinterladegewehrs nicht erspart. Er begegnete nicht nur dem lebhaften Widerstande der politischen Parteien, sondern auch unter den Fachmännern waren in dem von ihm bekämpften Ausschuss des Frankfurter Parlaments unter 11 mit der Abfassung der Denkschrift über das deutsche Wehrwesen betrauten Ansicht als der spätere Kaiser 7 anderer Wilhelm.

Selbst in der eigenen Armee schwieg der Widerspruch gegen das Hinterladegewehr erst dann, als der Feldzug von 1864 in Dänemark die Ueberlegenheit der Waffe und der mit ihr verbundenen Taktik augenscheinlich erwiesen hatte. Alle europäischen Militärmächte verhielten sich ablehnend gegen die Neuerung, bis